

**Nur für den Dienstgebrauch  
im MKK ohne Hanau!**

**(Schulname)  
(Strasse und Haunummer)  
(PLZ, Ort)**

# **Brandschutzordnung**

erstellt nach DIN 14096  
im (Erstellungsmonat und -jahr)  
Seite 1 von (Gesamtseitenzahl)

Aufsteller:

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort/Einleitung Brandschutzordnung Teil A  
Brandschutzordnung Teil A

Vorwort/Einleitung Brandschutzordnung Teil B

B 01 – Brandverhütung

B 02 – Brand- und Rauchausbreitung

B 03 – Flucht- und Rettungswege

B 04 – Melde- und Löscheinrichtung

B 05 – Verhalten im Brandfall

B 06 – Brandmeldung

B 07 – Alarmsignale und Anweisungen

B 08 – In Sicherheit bringen

B 09 – Löschversuche unternehmen

B 10 – Besondere Verhaltensregeln

B 11 – Maßnahmen bei Unfällen mit elektr. Strom

Schlussbemerkung zu Brandschutzordnung Teil B

Einleitung der Brandschutzordnung Teil C

C 01 – Brandverhütung und Aufgabenverteilung

C 02 – Alarmplan

C 03 – Sicherheitsmaßnahmen

C 04 – Löschmaßnahmen

C 05 – Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

C 06 – Nachsorge

Anlagen

## Vorwort/Einleitung

Jeder Nutzer der Schulgebäude und –freianlagen ist gehalten dem Brandschutz die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken um auch weiterhin die Sicherheit der Gebäudenutzer und die Erhaltung der Liegenschaft gewährleisten zu können.

Oberstes Ziel eines Jeden sollte sein das Leben, die Gesundheit und das Eigentum aller Bürger zu erhalten. Aus diesem Grund ist das frühzeitige Erkennen von Brandgefahren und die Brandverhinderung ein wichtiges Ziel.

Alle Personen, MitarbeiterInnen und SchülerInnen sowie Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Gemäß geltendem **Arbeitsrecht** hat sich jeder Mitarbeiter und Mitarbeiterin über die Brandgefahr an seinem Arbeitsplatz, sowie dessen Umgebung zu informieren und welche Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes oder einer anderen Gefahrensituation zu treffen sind.

Das Denken und Handeln aller muss von der These erfüllt werden:

**Brände sind grundsätzlich vermeidbar!**  
**Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

Die vorliegende Brandschutzordnung soll dazu beitragen, allen Personen der **(Schulname)** in **(Ort)** die notwendigen Verhaltensregeln im Brandschutz aufzuzeigen, um sie in der Praxis richtig anwenden zu können.

Die MitgliederInnen der **(Schulname)** in **(Ort)** legen großen Wert auf die Gleichberechtigung der Geschlechter. Die im Folgenden verwendete maskuline oder feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.

Aus diesem Grund wird auf den folgenden Seiten auf den geschlechtergerechten Sprachgebrauch verzichtet.

## Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096-1; 2000-01

Der Teil A der Brandschutzordnung (siehe nächste Seite) richtet sich an alle Personen, zum Beispiel:

- Beschäftigte
- Schüler
- Lieferanten
- Handwerker
- Besucher
- usw.
- ...

die in der (Schulname) in (Ort) in irgendeiner Form tätig sind oder sich dort aufhalten.

Er ist an Hauszugängen, in Fluren, in Treppenträumen, ggf. auf den Türinnenseiten von besonders zu benennenden Räumen gut sichtbar auszuhängen.

Auf Einzelaushänge kann bei Vorhandensein von Rettungswegplänen verzichtet werden, wenn die Brandschutzordnung Teil A in die auszuhängenden Pläne eingearbeitet wird und je ein Plan an oben beschriebenen Orten angebracht wird.

Die Aushänge sind dauerhaft und gut sichtbar im Gebäude zu montieren. Sie dürfen nicht durch andere Aushänge oder andere Objekte verhängt oder verdeckt werden.

Aufsteller:

**Brände verhüten**

  
Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

**Verhalten im Brandfall**

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**      **Feuerwehr**  
oder Druckknopfmelder betätigen

 WER meldet?  
WAS ist passiert?  
WO ist es passiert?

**In Sicherheit bringen**      Gefährdete Personen warnen, helfen und mitnehmen

 Türen schliessen  
Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen

 Aufzug nicht benutzen  
Auf Anweisungen achten

**Löschversuch unternehmen**       Erste Hilfe leisten  
Feuerlöscher benutzen

  Feuerlöscheinrichtung benutzen

1  
1  
2

## Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096-2; 2000-01

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Personen (Mitarbeiter sowie auch Fremdfirmen), die sich nicht nur vorübergehend im Objekt (Schulname) in (Ort) aufhalten.

Gemäß geltendem Arbeitsrecht hat sich jeder Mitarbeiter über die Brandgefahr an seinem Arbeitsplatz, sowie dessen Umgebung zu informieren und welche Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes oder einer anderen Gefahrensituation zu treffen sind.

Die Mitarbeiter sind vor Beginn ihrer Tätigkeit im Gebäude und danach in jährlich wiederkehrenden Unterweisungen über die Inhalte der vorliegenden Brandschutzordnung zu belehren und zu unterweisen. Die Brandschutzordnung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben. Die Mitarbeiter bestätigen dies per Unterschrift.

Die Brandschutzordnung Teil B ist in folgende Teilabschnitte untergliedert:

- B01 – Brandverhütung
- B02 – Brand- und Rauchausbreitung
- B03 – Flucht- und Rettungswege
- B04 – Melde- und Löscheinrichtungen
- B05 – Verhalten im Brandfall
- B06 – Brandmeldung Brandbekämpfung/ Schadensmeldung
- B07 – Alarmsignale und Anweisungen beachten
- B08 – In Sicherheit bringen
- B09 – Löschversuch unternehmen
- B10 – Besondere Verhaltensregeln
- B11 - Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom
- Schlussbemerkung

Aufsteller:

## B01 – Brandverhütung

Alle Mitarbeiter sowie Mitarbeiter von „Fremdfirmen“ sind verpflichtet im Umgang mit Zündmitteln, offenem Feuer, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen höchste Sorgfalt walten zu lassen, so dass Brände und andere Schadensfälle verhindert werden.

Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Dies gilt auch für die Mitarbeiter von „Fremdfirmen“ und externen Dienstleistern.

Die „Fremdfirmen“ sind durch den Schulleiter oder eine von ihm benannte Person auf die Einhaltung der Brandschutzordnung und einen dementsprechend sorgsamem Umgang während ihrer Arbeiten hinzuweisen. Diese Brandschutzordnung ist ihnen gegen Unterschrift auszuhändigen und sie sind über den Inhalt der Brandschutzordnung zu belehren.

Putz- und Waschmittel dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden.

Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht (Kerzen, Streichhölzern, Funken o. ä. Kerzen, Petroleumleuchten usw.) sowie das Rauchen ist grundsätzlich im gesamten Gebäudekomplex und den zugehörigen Freiflächen untersagt! Personal und Besucher sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen. Im naturwissenschaftlichen Bereich dürfen Bunsenbrenner und ähnliche, für den Unterricht erforderliche Geräte nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betrieben werden.



Zu besonderen Anlässen, wie in der Adventszeit oder zu Geburtstagen, können ausnahmsweise Kerzen auf Adventskränzen oder Geburtstagskuchen entzündet werden, wenn diese auf nicht brennbaren Unterlagen (Keramikplatten, Fliesen, etc.) abgestellt sind. Die Kerzen dürfen nur bei Anwesenheit mindestens einer erwachsenen Aufsichtsperson entzündet werden und sind vor Verlassen des Raumes zu löschen. Die Aufsichtsperson hat sich über den Standort des nächstgelegenen Feuerlöschers oder anderer Mittel zur Brandbekämpfung und deren Funktionsweise zu informieren.

Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und den dort befindlichen Räumlichkeiten verboten. An den folgenden Punkten sind Raucherinseln eingerichtet: **(Aufzählung der Raucherinseln)**. Hier dürfen Streichhölzer, Zigarren, Zigaretten, Pfeifenglut oder Asche nur in extra dafür bereitgestellte, nichtbrennbare Behälter geworfen werden und nicht nahe brennbarer Materialien abgelegt, weggeworfen oder ausgeschüttet werden.

Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

Büro Schwalbach

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

Feuerwerkskörpern (auch Scherzartikeln) dürfen auf dem Gelände der (Schulname) in (Ort) nicht verwendet werden.

Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden. Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter gegeben werden. Diese Behältnisse sollten mindestens einmal täglich in den Müllcontainer (bzw. den dafür vorgesehenen Behälter) außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.

Müllcontainer sind mit einem Abstand von mindestens 5,00 m zu Gebäuden oder in speziell dafür vorgesehenen Müllräumen aufzustellen.

In Dachböden, Kellerräumen und Abstellräumen sind keine unnötigen Brandlasten (Sperrmüll, Abfallkartons, o. ä.) zu lagern. Die vorgenannten Räume sollten regelmäßig aufgeräumt und von unnötiger Brandlast befreit werden.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen, wie z.B.:

- Brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin)
- leicht brennbare Stoffe (Verpackungsmaterialien, Chemikalien)
- Gase (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen, Sauerstoff)
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd.

**Brennbare Flüssigkeiten** niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten! Es sind die Gefahrstoff- und BG-Verordnungen zu beachten sowie Explosionsgefahren zu minimieren.

Das Lagern, auch das nur kurzfristige Abstellen, von brennbaren Flüssigkeiten oder von Chemikalien in Durchgängen, Einfahrten, Treppenträumen, Fluren, usw. ist verboten. In Fachklassen dürfen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Unterricht bzw. Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Die Lagerung und Aufbewahrung hat in dafür geeigneten Behältnissen zu erfolgen. Nach dem Unterricht sind Chemikalien und brennbare Flüssigkeiten in den dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken bzw. den dafür vorgesehenen Lagerräumen zu verwahren. Sie dürfen nicht in der Nähe von Wärmequellen, wie Feuerstellen, Heizungseinrichtungen, etc. gelagert werden. Übergelaufene oder verschüttete gefährliche Stoffe und Güter sind in Kleinmengen unverzüglich durch den zuständigen Lehrkörper aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen; größere Mengen ausgetretener Stoffe sind durch die Feuerwehr zu sichern und zu beseitigen.

## Achtung!!!

### Es gibt Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen bzw. mit anderen Stoffen reagieren.

Beim Transport bzw. bei der Lagerung von Gasen und unter Druck stehenden Gegenständen sind unbedingt die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Hinweis: Gasbrände im Gebäude werden in der Regel nur durch abtrennen der Gaszufuhr „gelöscht“. Werden Gasbrände mit Feuerlöscher gelöscht könnte sich das ausströmende Gas mit der Luft zu einem explosiven Gemisch verbinden und es könnte zur Explosion führen.

**Elektrische Anlagen** oder Geräte sind gemäß den Herstellervorgaben und Bedienungsanlagen zu verwenden und dürfen ausschließlich von in der Handhabung unterwiesenen Personen in betrieb genommen werden. Die Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall können schulfremde und private Klein-Elektrogeräte mitgebracht werden. Dies ist dem Schulleiter und Hausmeister anzuzeigen. Nach deren Genehmigung und erfolgter Elektroprüfung durch den Hausmeister oder den verantwortlichen Elektrofachbetrieb können die Geräte in Nutzung genommen werden. Schadhafte Elektrogeräte sind einer fachgerechten Reparatur zuzuführen oder andernfalls zu entsorgen.

Vor Inbetriebnahme hat sich jeder Nutzer vom technisch einwandfreien Zustand des verwendeten Geräts zu überzeugen. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen.

Elektrische Geräte und Anlagen sind, sofern sie nicht betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen, beim Verlassen des Raumes abzuschalten bzw. vom Stromnetz zu trennen. PC-Whiteboards dürfen, weil ihr Abschalten zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, beim Verlassen des Raums in Funktion bleiben. Vorhandene Einbruch-/ Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

Koch- und Heizgeräte sind nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person zu betreiben.

Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Toaster oder ähnliche Elektrogeräte sind nur auf nichtbrennbaren Unterlagen, wie z. Bsp. Keramikplatten, und in besonderen Räumen zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.

Festgestellte Mängel an Geräten, Einrichtungen und Elektroinstallationen sind unverzüglich der Schulleitung oder einer durch diese benannten Person anzuzeigen.

Beschädigte elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur von geschultem Fachpersonal instand gesetzt bzw. repariert werden.

Die Gebäude der (Schulname) in (Ort) sind mit Feuerlöschgeräten nach den gesetzlichen Vorschriften ausgestattet.

In der Regel werden im öffentlichen Raum Schaumlöcher (S6 Brandklasse A+B) eingesetzt.

Diese sind auch für den Chemiebereich geeignet, da Gasflammen in geschlossenen Räumen nicht mit Feuerlöcher gelöscht werden.



Bei Wartung oder Ersatz/Ergänzung der Löscherzahl ist ein entsprechend Sachkundiger hinzuziehen. Bei Fragen zur Löscheranzahl, -art, etc. steht Herr Achtert vom Gefahrenabwehrzentrum des MKK in Gelnhausen zur Verfügung.

**Feuergefährliche Arbeiten** wie Schweiß-, Brennschneid- und ähnliche Arbeiten (wie z. B. Löten, Glühen oder Auftauen, etc.) und Trennschleifarbeiten dürfen in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Schulleitung oder eine durch sie zu benennende Person vorgenommen werden. In der Schweißerlaubnis aufgeführte Sicherheitsvorkehrungen sind einzuhalten.

Ein entsprechender Vordruck ist im Anhang der vorliegenden Brandschutzordnung angefügt. Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen steht Herr Achtert vom Gefahrenabwehrzentrum des MKK in Gelnhausen oder einer seiner diensthabenden Kollegen zur Verfügung.

In der schriftlichen Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten sind die erforderlichen Schutzmassnahmen festzulegen. Dazu gehören:

- Benennung einer Aufsichtsperson und Bereitstellung der Brandwache
- Prüfung auf Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage und gegebenenfalls arbeitsbereichbezogene Umschaltung auf Wartungsbetrieb derselben. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Brandmeldeanlage wieder voll in Betrieb zu nehmen. Bei Fragen kann das Gefahrenabwehrzentrum des MKK in Gelnhausen telefonisch kontaktiert werden.
- Anordnung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, z. B. Freimachen der Arbeitsstelle, Abdecken fest eingebauter Teile, etc
- Angabe der bereitzustellenden Löschgeräte und Löschmittel

Aufsteller:

Partnerschaft

Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

Büro Schwalbach

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeiten

Im Vorfeld zur Genehmigung ist durch die Schulleitung oder eine durch sie zu benennende Person sorgfältig vor Ort zu prüfen, ob und wenn ja welche Brandgefahren an der Arbeitsstelle und ihrer unmittelbaren Umgebung bestehen. Brennbare Stoffe sind in einem Umkreis von ca. 10,0 m um die Arbeitsstelle herum zu entfernen bzw. so zu schützen, dass sie durch Flammen, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung und dergleichen nicht in Brand gesetzt werden können.

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden.

Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hinsichtlich des anzubietenden Personals, dessen Ausbildung und Eignung und die Vorhaltung von geeigneten Löschmitteln sind zwingend zu beachten.

### Hinweis:

**Nach Arbeitsende ist die Arbeitsstelle/der Arbeitsbereich so lange zu überprüfen, bis das Werkstück so weit abgekühlt ist, so dass sich anderes Material im Arbeitsbereich keinesfalls mehr entzünden kann.**

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (Nachbarräume sowie Räume über und unter der Arbeitsstelle) sind während des Arbeitsfortgangs und danach über einen Zeitraum von mindestens drei Stunden von der Brandwache zu überprüfen. Besonders ist auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie verdächtige Erwärmung und verdächtigen Geruch zu achten. Die Überprüfung darf erst beendet werden wenn keine verdächtige Erwärmung und kein verdächtiger Geruch mehr vorhanden sind. Im Zweifelsfall ist die Feuerwehr zu alarmieren.

**Brennbare Dekorationen** dürfen nur bei Festveranstaltungen angebracht werden. Hierbei dürfen aber nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, nur nichtbrennbare Dekorationen zu verwenden. Ist dies nicht möglich sind Absprachen mit der örtlichen Feuerwehr über den Einsatz von Brandsicherheitswachen zu führen.

**Küchenbereiche**, insbesondere Gastro- und Großküchen unterliegen speziellen Verhaltensregeln. Tropfnasses Bratgut darf nicht in heißes Fett gelegt werden. Herausspritzendes Fett kann zur offenen Flamme führen. Brat- und Backgeräte sind nach Gebrauch auszuschalten. Brennendes Fett nie mit Wasser löschen. Benutzen Sie zum Löschen von **Fettbränden die in der Küche vorhandenen Löschmittel**.

Abzugshauben und -leitungen sind regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Auslass, der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Abzugshauben stopfen.

## B02 – Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird von starker Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als Atemgift.

Im Haus sind besonders brandgefährliche Bereiche wie Kopierräume, Archive, Papierlager, Hausmeisterwerkstatt, Küche, sowie weitere Räume und die einzelnen Geschosse in Brandabschnitte unterteilt. In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut.



Zusätzlich sind in den Fluren und an den Flureinmündungen in die Treppenträume rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden sollen, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichende Zeit zu Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt.

Feuerschutzabschlüsse und rauchdichte Türen sind geschlossen zu halten. Dies gilt besonders für Türen zu Fluren und Treppenträumen, wenn sie nicht mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen versehen sind.

Zimmertüren sind im Alarmfall beim Verlassen durch den letzten Nutzer zu schließen aber nicht zu verschließen.

Die Türen dürfen nicht verkeilt oder festgebunden werden! Das Abstellen von schweren Gegenständen, wie Blumentöpfen oder Feuerlöschern im Schließbereich der Türen ist untersagt.

Jeder Gebäudenutzer ist dazu angehalten die Umsetzung obiger Festlegungen zu überwachen und gegebenenfalls selbst tätig zu werden um die einwandfreie Funktion der Feuerschutzabschlüsse zu gewährleisten. Sollten Schäden an den vorgenannten Einrichtungen festzustellen sein, ist dies der Schulleitung oder einer durch sie zu benennenden Person anzuzeigen

Treppenträume in Schulen sind in der Regel mit Rauchabzugsanlagen ausgestattet. Bei Auslösung die entsprechenden Betriebshinweise zu beachten. Rauchabzugsanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu warten, zu kontrollieren und müssen jederzeit funktionsfähig sein.



Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

Büro Schwalbach

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

## B03 - Flucht- und Rettungswege

Gänge, Flure oder Treppen, welche zu den Ein- und Ausgängen bzw. zu den Notausgängen führen sind Flucht- und Rettungswege. Sie sind durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet. Ihr Verlauf ist in Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.



Im Gefahrenfall soll es jedermann möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Fluchtwege). Sicherheitszeichen, Flucht- und Rettungspläne sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.

Alle im Objekt Beschäftigten sind über den Verlauf von Rettungswegen entsprechend den Darstellungen und Betrachtungen im gebäudeorientierten Brandschutzkonzept zu unterrichten.

Jeder Mitarbeiter hat sich über die örtlichen Flucht- und Rettungswege in seinem Arbeitsbereiche, auch bei temporären Arbeiten, zu informieren bzw. ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit im Objekt von einer geeigneten Person hierüber zu unterrichten. Dieses gilt auch für Mitarbeiter von „Fremdfirmen“.

Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren und können auch zur Brandausbreitung beitragen. Die Lagerung von brennbaren Gegenständen in Rettungswegen ist generell verboten. Auch Möbel und elektrische Geräte, wie z. B. Kopierer, Kaffeemaschinen, Getränkeautomaten, usw. dürfen im Flurbereich bzw. im Treppenraum nicht aufgestellt werden. Ausnahmen sind schriftlich mit dem Gefahrenabwehrzentrum und dem zuständigen Sachbearbeiter des Amt 65 abzustimmen.

Türen in Rettungswegen und Notausgänge dürfen während der Nutzungszeit/ Betriebszeit nicht verschlossen werden.

Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrezufahrten sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

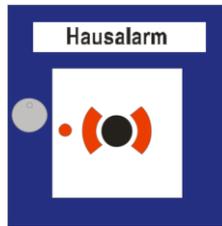


Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.

Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten. Das betrifft auch die notwendigen Zufahrten. In diesen Bereichen wiederrechtlich abgestellte Fahrzeuge sind unverzüglich zu entfernen bzw. deren Abtransport ist unverzüglich zu veranlassen.

## B04 - Melde- und Löscheinrichtungen

Die Brandmeldeeinrichtungen sind Druckknopfmelder (Hausalarm) die unverzüglich die Gebäude der Liegenschaft alarmieren.



Im Gefahrenfall sind folgende Stellen sofort zu alarmieren:

**Die Alarmierung wird gemäß Alarmplan durchgeführt (siehe Anlage)**

**Feuerwehr über Telefon (0) 112**



**und**

**Schulleiter/ Sekretariat**

Bei Alarmierung über die 112 (ggf. 0 vorwählen) wird automatisch eine Verbindung mit der Zentralen Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises hergestellt, die dann die Feuerwehr **(Ort)** alarmiert.

Falls die Meldeeinrichtung über die Telefonnummer 112 versagt, ist über Polizeinotruf 110 die Brandmeldung abzugeben.

Löscheinrichtungen in Form von Feuerlöschgeräten sind im Gebäude verteilt und mit Sicherheitskennzeichen nach DIN ISO 7010 gekennzeichnet.



Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

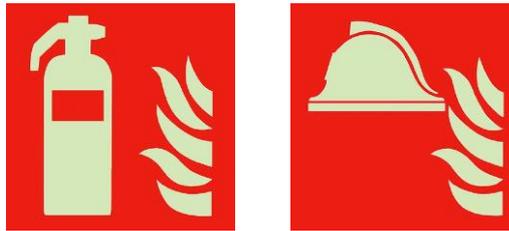
Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

**Büro Schwalbach**

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

Gemäß den Vorgaben sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen vor Tätigkeitsbeginn und darauf folgend mindestens einmal jährlich in der Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen und deren Standorte im Objekt sowie das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Ebenfalls sollte regelmäßig eine Ausbildung in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu erfolgen. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher. Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Feuerlöscheinrichtungen, Mittel und Geräte zur Brandverhütung, -meldung und Bekämpfung, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt, verstellt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für deren Kennzeichnung und Hinweisschilder zum Auffinden dieser Einrichtungen.



Benutzte Feuerlöscher oder andere Mittel zur Brandbekämpfung sind unverzüglich zu ersetzen bzw. wieder instand zu setzen. Sollten Feuerlöschern oder andere Mittel- und Einrichtungen fehlen ist diese sofort der Schulleitung oder einer durch sie zu benennenden Person zu melden.

Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen sind in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig betriebsbereit zu halten (TPrüfVO, Technische Regeln, Herstellerangaben).

Handabsperreinrichtungen für Gas, Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten, auch im Außenbereich der Schule müssen jederzeit zugänglich sein; auch in den Wintermonaten.

## B05 – Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik = Hauptgefahr!).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

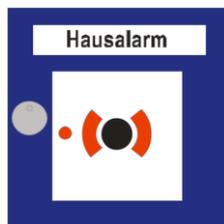
**! RUHE BEWAHREN !**  
**Richtiges Verhalten dient dem eigenen Schutz.**

Jede Gefahrensituation ist sofort zu melden, es ist sofort eine entsprechende Meldung an die Feuerwehr unter dem Telefon Notruf 112 zu veranlassen. Telefonstandort ist das Sekretariat der Schule.



Bei Veranstaltungen außerhalb des Klassenverbandes und während der Elternversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen übernimmt der jeweilige in der Brandschutzordnung unterwiesene Mitarbeiter die Meldung an die zuständigen Stellen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebs und bei außerschulischem Betrieb der Sporthallen ist eine verantwortliche Person zu benennen, die Zugang zu den Telefonen hat.

Hausalarm (nur intern) wird bei Brandmeldung bzw. durch Einschlagen der Scheiben des Feuermelders und Drücken des Tasters grundsätzlich automatisch ausgelöst.



Die weiteren Alarmierungen hat nach der Alarmtafel aus der Brandschutzordnung Teil C zu erfolgen. Nach der Alarmierung ist Folgendes zu beachten:

**ACHTUNG!!!**  
**MENSCHENLEBEN SIND WICHTIGER ALS SACHWERTE.**  
**Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung**  
**Ruhe bewahren — unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!**

Anfahrten und Zugänge für die Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist zu erwarten. Sofern notwendig und möglich, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Ruhe und Besonnenheit bewahren!
- Fenster und Türen schließen!
- Gefahrenbereich verlassen!
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen!



- Im Haus befindliche Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
- Hilfsbedürftigen helfen!
- Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tücher (Löschdecke) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und her wälzen!
- Festgelegten Sammelplätze, (Beschreibung/ Benennung und Lage des Sammelplatzes), aufsuchen!



- Vollzähligkeit durch die Verantwortlichen feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr melden!
- Brandbekämpfungsmaßnahmen aufnehmen, ohne sich dabei in Gefahr zu bringen!
- Elektrische Anlagen abschalten!

Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

**Büro Schwalbach**

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

- Wichtige Unterlagen und Güter sicherstellen, ohne sich dabei selbst in Gefahr zu bringen!
- Soweit möglich, sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen!
- Angriffswege der Feuerwehr freihalten!
- Einweisung der Feuerwehr durch einen Objektkundigen!
- Anordnungen der Feuerwehr Folge leisten!
- Neugierige sind von der Einsatzstelle fern zu halten.

In verrauchten Räumen ist gebückt oder kriechend vorzugehen, da in Bodennähe in der Regel noch atembare Luft und bessere Sicht vorhanden ist.

Kann ein Ausgang wegen der schnellen und starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen (möglichst straßenseitig).

Schließen Sie die Türen. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z.B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr. Machen Sie sich bemerkbar.

Das Küchenpersonal/Werkstattpersonal schaltet alle Geräte ab (Betätigen der Notausschalter, ziehen Sie die Stecker) und verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz, wobei Sie die Türen schließen, aber nicht verriegeln. Es kann erforderlich sein, dass einzelnen Mitarbeitern genau vorgeschrieben wird, was sie im Brandfalle vor dem Verlassen des Gebäudes zu erledigen haben.

## B05.01 Personen mit körperlichen Einschränkungen (keine Selbstrettung).

Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen bei einer Gebäuderäumung behinderte Personen. Demnach liegt die Organisation zur Rettung **hilfsbedürftiger Personen** in der Verantwortung der jeweiligen Lehrerin. Bei der Organisation sollte folgende Rangfolge beachtet werden.

1. Vorrangig ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, geh- oder sehbehinderte und auf den Rollstuhl angewiesene Schülerinnen Unterrichtsräume im Erdgeschoss einzurichten, damit sie im Ernstfall schnell aus dem Gebäude gebracht werden können.

2. Ist dieses nicht möglich, dann ist zu klären, ob die behinderte Person in der Lage ist, das Gebäude eigenständig über die Treppe zu verlassen oder ob sie (z.B. bei einer Sehbehinderung) von einer Person begleitet werden muss.

3. Sollte eine Begleitung notwendig sein, dann ist das innerhalb der Klasse zu regeln.

4. Ist ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar (z.B. bei Rollstuhlfahrern), so ist diese in einen gesicherten Bereich gebracht werden und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr, die die Rettung übernimmt, betreut werden. Die Klassenlehrerin informiert verantwortliche Person, damit die Feuerwehr die behinderte Person aus dem gesicherten Bereich holen kann.

Sichere Bereiche sind die Treppenträume und Aufzugsvorräume der neueren Gebäude deren Wände und Türen in entsprechender Brandschutzqualität ausgeführt sind, so dass ein sicherer Aufenthalt von maximal 90 Minuten gewährleistet ist.

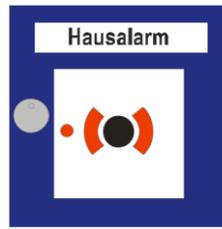
Für die älteren Gebäude die nicht über diese baulich hergerichteten sicheren Bereiche verfügen, wurde nach Beratung festgelegt, dass hilfsbedürftige Personen, denen das eigenständige Verlassen nicht möglich ist und die nicht heruntergetragen werden können in einen geschlossenen Raum gebracht werden, der sich möglichst weit vom Brandherd entfernt befindet.

An alle Personen wird appelliert, im Notfall neben der Rettung des eigenen Lebens auch die Menschen im Blick zu haben, die auf fremde Hilfe angewiesen sind und ihnen zur Seite zu stehen und zu unterstützen.

## B06 – Brandmeldung

Beim Bemerkten eines Brandes ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, sofort Brandalarm auszulösen. Je nach Nutzungszeit sind nach Alarmierung der Feuerwehr die Schulleitung und der Hausmeister zu benachrichtigen. Jeder Brand, auch der kleinste, ist meldepflichtig.

Die Brandmeldung erfolgt über Druckknopfmelder (Alarmierung des Gebäudes) und über den Notruf der Feuerwehr 112. Bei Alarmierung über das Telefon wird das sog. 5-W-Schema angewendet:



### **Wer meldet?**

Der Meldende gibt seinen Namen an. In größeren Betrieben kann es auch vorteilhaft sein, wenn der Meldende neben seinem Namen auch den Betriebsteil nennt und eine Nummer angibt unter der der Meldende zu erreichen ist.

### **Was ist passiert?**

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel: „Eine Gasflasche ist in Brand geraten“; besser noch „Eine Propangasflasche ist in Brand geraten“.

### **Wie viele sind betroffen/verletzt?**

Hier wird angegeben, wie viele Personen im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. auch Verletzte zu beklagen sind. Zum Beispiel: „Es ist niemand verletzt“ oder „Eine Person ist durch den Brand verletzt“ oder „Alle Personen haben den Raum verlassen“.

### **Wo ist etwas passiert?**

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z. B. „In der Sporthalle“ oder „Zweites Obergeschoss, Raum 23“.

### **Warten auf Rückfragen!**

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, dass Gespräch wird durch die Leitstelle beendet.

## B07 – Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Ertönen des Alarmsignals hat jeder Nutzer sich ein Bild von der Lage in seinem persönlichen Umfeld zu machen. Insbesondere ist zu achten auf Brandgeruch, Verrauchung der Rettungswege, Verrauchung der Flure und Treppenträume usw.

Personen in der Nähe sind zu warnen und ggf. auf die Gefahrenlage hinzuweisen.

Anschließend ist das Gebäude auf den bekannten Rettungswegen zu verlassen und man hat sich unverzüglich am Sammelplatz einzufinden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen der zuständigen Leiter zu befolgen. Nach Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des Einsatzleiters Folge zu leisten.

## B08 – In Sicherheit bringen

Alle im Gebäude befindlichen Personen haben sich unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben. Dabei ist der kürzeste Weg zu wählen und die gekennzeichneten Rettungswege sind zu benutzen. Hilfsbedürftige Menschen sind zu unterstützen; niemand darf zurückbleiben (z.B. in WC`s und Nebenräumen).



Ausweis, Schlüssel, Handy können mitgenommen werden, wenn noch keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben eines Einzelnen oder eines hilfsbedürftigen Menschen ausgeht.

Die Räumung erfolgt ruhig und besonnen.

Im Bedarfsfall sind „ERSTE-HILFE“-Maßnahmen einzuleiten.

Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen machen Sie sich bitte lautstark bemerkbar. Stark verqualmte Räume sind so schnell als möglich gebückt oder kriechend zu verlassen. Die Schulleitung oder eine durch sie zu benennende Person koordiniert in Eigenverantwortung, nach Eintreffen der Feuerwehr in Absprache mit der Einsatzleitung die Evakuierung und sorgt dafür, dass niemand im Gebäude zurückbleibt.

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter, Schüler und Besucher auf den Sammelplätzen ist zu achten. Die Vollzähligkeit ist durch den jeweiligen Klassenlehrer festzustellen und der Schulleitung zu melden. Diese melden weiter an den Einsatzleiter der Feuerwehr.

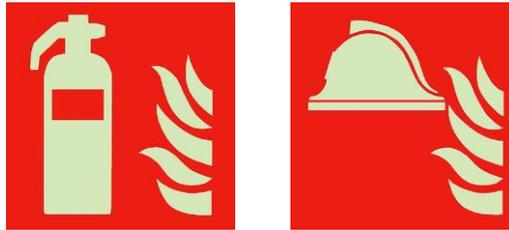
Als Sammelplatz nach Verlassen des Gebäudes wird der **(Beschreibung/ Benennung und Lage des Sammelplatzes)** festgelegt.



Bei Einsturzgefahr von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Gefahrstellen sind weiträumig abzusperren.

Verschütteten und hilflosen Personen ist, sofern keine Gefahr für den eigenen Leib und das eigene Leben bestehen, zu helfen.

## B09 – Löschversuch unternehmen



Bei allen Ihren Handlungen sollten Sie darauf achten, dass sie sich nicht selbst unnötig in Gefahr bringen.

**ACHTUNG! Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen und wenn alle anderen Personen den gefährdeten Bereich verlassen haben. Der Rückzugsweg muss immer sicher sein.**

Bei starker Rauchentwicklung sofort den Raum verlassen!

Brennende Personen sind unmittelbar an Ort und Stelle auf den Boden zu werfen und die Flammen mit Hilfe von Brandschutzdecken bzw. Mänteln, Jacken oder Ähnlichem (keine synthetischen Stoffe) zu ersticken.

Beim Ablöschen der brennenden Person mit Feuerlöschern, denken Sie vor allem daran, dass das Gesicht geschützt werden muss. Ein kurzer Löschstrahl genügt in den meisten Fällen. Danach sind evtl. vorhandene Brandwunden mit sterilen Verbandstoffen abzudecken. Im Anschluss ist das Opfer in die Hände eines Arztes zu übergeben.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen und Geräten ist die Stromversorgung des betreffenden Bauteils schnellstmöglich spannungsfrei zu schalten bzw. die Stromzufuhr zu unterbrechen. Die Brandbekämpfung sollte nur mit einem geeigneten Löschmittel erfolgen.

Entstehungsbrände sind meist in der Anfangsphase mit einfachen Mitteln noch zu bekämpfen und beherrschbar. Bei kleineren Bränden sollte in jedem Fall ein Löschversuch unternommen werden bevor die Feuerwehr alarmiert wird, sofern keine weiteren Personen zum Melden des Brandes zur Verfügung stehen. Nach Möglichkeit sollten immer mehrere Personen die Brandbekämpfung vornehmen. Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen.

Fenster und Türen im Brandraum sind zu schließen.

Die anrückende Feuerwehr ist von der Schulleitung einzuweisen.

**Umgang mit Feuerlöschern.** Es gibt eine Vielzahl von Feuerlöschern und den darin enthaltenen Löschmitteln. Auf jedem Löscher ist eine kurze, leicht verständliche Bedienungsanleitung aufgedruckt. Bei Zwischenfällen in besonders geschützten Bereichen, in denen zum Beispiel Gefahrstoffe verarbeitet werden oder in explosionsgefährdeten Bereichen sind unter Umständen besondere Kenntnisse hinsichtlich der verwendeten Stoffe und gegebenenfalls deren Löschung erforderlich. Sofern Sie diese Kenntnisse nicht aufweisen können, verzichten Sie darauf einen Löschversuch zu unternehmen.

Die Mitarbeiter sind vor Beginn ihrer Tätigkeit im Gebäude und danach in jährlich wiederkehrenden Unterweisungen in der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen. Die Selbsthilfeeinrichtungen, wie Feuerlöscher, Wandhydranten, etc. sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig durch Sachkundige überprüfen zu lassen. Fehlende, benutzte oder unbrauchbar gewordene Geräte sind unverzüglich der Schulleitung oder einer durch sie zu benennenden Person zu melden.

## **SICH NIEMALS SELBST ÜBERSCHÄTZEN!!!**

Folgendes ist bei der Bekämpfung von kleineren Bränden zu beachten (Siehe auch Anlage zur Brandschutzordnung):

- Feuerlöscher erst am Brandort in Betrieb setzen
- Feuerlöscher beim Löschen senkrecht halten
- von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen
- Feuer in Windrichtung angreifen.
- Tropfbrände von unten nach oben bekämpfen
- möglichst mehrere Löscher gleichzeitig — nicht hintereinander — einsetzen
- auf die Gefahr der Wiederentzündung achten (Löschreserve).

Übersicht über Klassifizierung der Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel

<b>Brandklasse</b>	<b>Kennzeichnende, brennbare Stoffe</b>	<b>Geeignete Löschmittel</b>
A	Holz, Papier, Kunststoff	Wasser-, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F	Fettbrände	Fettbrandlöscher

Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

Büro Schwalbach

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

## Löschen in Sonderfällen:

- In elektrischen Anlagen (Schaltanlagen, Verteilungen, Transformatorenanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, usw.) sind vorwiegend Kohlendioxid-Löschgeräte (CO<sub>2</sub>-Löcher) einzusetzen.
- Bei Bränden von unter Druck austretenden und brennenden Gasen (Gasflaschen, Gasleitungen, usw.), ist unmittelbar die Gaszufuhr abzustellen.
- Bei Fett- und Friteusebränden darf kein Wasser eingesetzt werden, da die Gefahr der Fettexplosion besteht. Hier sind Fettbrandlöscher, Löschdecken oder ein passender nichtbrennbarer Deckel bei kleinen Gefäßen zu verwenden.
- Bei Bränden von brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Alkohol, Öl, usw.) kein Wasser einsetzen, da diese Flüssigkeiten aufschwimmen können und dadurch der Brandherd vergrößert wird. Hier sollten vorwiegend Pulverlöscher der Klassen ABC oder BC zum Einsatz kommen.
- In Anlagen oder Bereiche, wo das Hantieren und Benutzen von Wasser ausdrücklich verboten ist (Chemische Anlagen, Industrieanlagen), kein Wasser einsetzen.
- Bei Gasgeruch und starker Rauchentwicklung die Räume nicht ohne umluftunabhängiges Atemluftgerät (Atemschutz) betreten, sondern versuchen, die Gas- und Rauchwolke gegen das Gebäudeinnere abzuschließen und nach Außen zu entlüften. Keine elektrischen Einrichtungen wie Licht- oder Klingelschalter und Telefone aufgrund der zu erwartenden Funkenbildung benutzen.

## B10 – Besondere Verhaltensregeln

Im Falle einer erfolgreichen Brandbekämpfung durch betriebseigene Mitarbeiter ist die Brandstelle bis zum Eintreffen der Feuerwehr von diesen zu beobachten und abzusichern. Die anrückende Feuerwehr ist in die aktuelle Lage einzuweisen.

Bei Abwesenheit von der Brandstelle haben sie für Nachfragen der Feuerwehr Ihren Namen und Ihre Rufnummer zu hinterlassen.

Benutzte Alarmierungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen sind unverzüglich wieder durch die Schulleitung oder eine durch sie zu benennende Person instand setzen zu lassen.

Aufsteller:

## B11 - Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

Den Stromfluss sofort unterbrechen durch Ausschalten, Stecker ziehen, oder Sicherung herausnehmen.

Unter Spannung stehende Personen nicht berühren. Gefahr des Spannungsüberschlages!

Sofortmaßnahmen:

- Notruf 112 anrufen.
- Sofortige Ruhelage.
- Vitalfunktionen wie Atmung und Puls kontrollieren.
- Bei Atemstillstand sofort Atemspende einleiten.
- Bei Kreislaufstillstand sofort die Herz-Lungen-Wiederbelebung einleiten.
- Bei Bewusstlosigkeit und vorhandenen Vitalfunktionen, die Person in der stabilen Seitenlage lagern.
- Eventuell vorhandene Brandwunden keimfrei abdecken

Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

**Büro Schwalbach**

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

### Schlussbemerkung

Die Schulleitung oder eine von ihr zu benennende Person belehrt alle Mitarbeiter, Nutzer und die Mitarbeiter von „Fremdfirmen“ über den Inhalt der vorliegenden Brandschutzordnung. Den Belehrten wird gegen Unterschrift eine Kopie der Brandschutzordnung ausgehändigt.

Diese Brandschutzordnung ist von allen Personen auf dem Gelände der (Schulname) in (Ort) zu beachten und zu befolgen.

Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nach geltendem Recht.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Die Brandschutzordnung mit dem Stand ..... tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Ort, Datum

.....

Schulleiter(in)/ Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

.....

Sicherheitsbeauftragter(in)/ Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

.....

Bau-/ Schul- und Liegenschaftsverwaltung des MKK/  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

.....

Aufsteller:

## Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096-3; 2000-01

Diese Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Mitarbeiter und Personen, denen im Gefahrenfall über die normalen Verantwortungen hinausgehende besondere Aufgaben und Funktionen zugewiesen wurden und sind.

Die Brandschutzordnung Teil C ist in folgende Teilabschnitte untergliedert:

- C01 – Brandverhütung
  - Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten
  - Aufgaben des Schulleiters
  - Aufgaben der Lehrer/ innen
  - Aufgaben des Hausmeisters
  - (im Bedarfsfall sind weitere Personen zu ergänzen, wie zum Beispiel Übungsleiter von Vereinen, etc.)
- C02 – Alarmplan
- C03 – Sicherheitsmassnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- C04 – Löschmaßnahmen
- C05 – Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- C06 – Nachsorge

## C01 – Brandverhütung

Rauchverbot und ein Verbot des Umgangs mit offenem Licht besteht grundsätzlich in allen Bereichen.

Diese Brandschutzordnung ist jedem Nutzer zur Kenntnis bekannt zugeben und in die regelmäßigen Unterweisungen einzubeziehen. Verantwortliche Mitarbeiter sind dazu verpflichtet ihre Schutzbefohlenen über den Inhalt zu unterrichten und zu belehren. Die Mitarbeiter sind angehalten, über alte anfallende Missstände des Brandschutzes unverzüglich die Schulleitung oder eine durch sie zu benennende Person zu informieren und sie dabei in der Arbeit zu unterstützen.

Auszubildende, neu Eingestellte oder auf anderen Arbeitsplätzen eingesetzte Mitarbeiter werden vor der Arbeitsaufnahme vom zuständigen Leiter über die betreffenden Brandschutzmaßnahmen unterrichtet.

(Die nachfolgende Aufstellung ist im Bedarfsfall zu ergänzen. Die einzelnen Aufgaben können im konkreten Objekt unterschiedlichen Personen zugewiesen worden sein und sind im Einzelfall anzupassen.)

### Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten im Gebäude sind:

- Beratung der Geschäfts- bzw. Dienststellenleitung hinsichtlich des abwehrenden, vorbeugenden und organisatorischen Brandschutzes
- Aufstellen und Aktualisieren/Fortschreiben der Brandschutzordnungen, der Alarm-, Feuerwehreinsatz- und ggf. Räumungspläne (Katastrophenpläne), Flucht- und Rettungspläne
- Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei geänderten Nutzungskonzepten
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Rettungswegen, festgelegten Flächen für die Feuerwehr
- Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (mit Festlegung von zutreffenden Schutzmaßnahmen)
- Überwachen des ausgewiesenen Rauchverbotes
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen im Betrieb
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen, Entsprechendes auch nach Kontrollen im Rahmen von Brandverhütungsschauen

Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

Büro Schwalbach

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

- Beratung in Fragen des Brandschutzes, z. B. bei Planung von Umbauten, Betriebsveränderungen
- Brandschutz- und/ oder Räumungsübung durchführen (auch in Teilbereichen)
- Verantwortung für den ständigen Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und für gemeinsame Begehungen und Übungen
- Alarmierung der zuständigen Personen und Institutionen gemäß Alarmplan und Mithilfe bei Koordinierung der Maßnahmen

## **Aufgaben des Brandschutzbeauftragten Hr. Achtert vom Gefahrenabwehrzentrum des MKK in Gelnhausen sind:**

- Beratung der Geschäfts- bzw. Dienststellenleitung hinsichtlich des abwehrenden, vorbeugenden und organisatorischen Brandschutzes
- Prüfen der Brandschutzordnungen, der Alarm-, Feuerwehreinsatz- und ggf. Räumungspläne (Katastrophenpläne), Flucht- und Rettungspläne nach Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung
- Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei geänderten Nutzungskonzepten
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Rettungswegen, festgelegten Flächen für die Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenverhütungsschauen.
- Steht für Rückfragen zur Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (feuergefährliche Arbeiten) und Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (mit Festlegung von zutreffenden Schutzmaßnahmen) zur Verfügung
- Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel, die im Rahmen der Gefahrenverhütungsschauen festgestellt wurden
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen, Entsprechendes auch nach Kontrollen im Rahmen von Gefahrenverhütungsschauen
- Beratung in Fragen des Brandschutzes, z. B. bei Planung von Umbauten, Betriebsveränderungen
- Verantwortung für den ständigen Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und für gemeinsame Begehungen und Übungen

## **Aufgaben des Schulleiters im vorbeugenden Brandschutz sind z.B.:**

Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

Büro Schwalbach

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

- Das Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen
- Das Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (DIN 14 090) und Rettungswege
- Das Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitskennzeichen (siehe BGV A8, DIN 4844 und DIN 4066)
- Das Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren, z.B.: Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten
- Das Überwachen von explosionsgefährlichen Anlagen und des dortigen Rauchverbotes
- Das Fortschreiben und Aktualisieren von Feuerwehrplänen und der Brandschutzordnung (siehe DIN 14 095 und DIN 14 096)
- Die Beschäftigten im Brandschutz unterweisen
- Die Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen.

## **Aufgaben des Schulleiters im abwehrenden Brandschutz sind z.B.:**

- Die Alarmierung der Feuerwehr
- Die Auslösung des Hausalarms/Räumungsalarms
- Die Räumung der Schule zu veranlassen und zu überwachen
- Lotsen aufstellen sowie Feuerwehrpläne und Schlüssel bereithalten, die entsprechende Zugänge zur Einsatzstelle ermöglichen
- Den Feuerwehreinsatzleiter über die Gefahrenlage unterrichten und den aktuellen Zustand der Räumung bekannt geben

## **Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer im abwehrenden Brandschutz sind z.B.:**

- Die Alarmierung der Schule über Druckknopfmelder (Hausalarm) und der Feuerwehr über Telefon Feuerwehrnotruf 112
- Alarmierung/Verständigung der Schulleitung, Hausmeister und eventuell Sekretariat
- Räumung durchführen, dabei Schüler/innen auffordern, ruhig auf den

Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

Büro Schwalbach

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

gekennzeichneten Fluchtwegen das Gebäude zu verlassen und sich am Sammelplatz einzufinden.

- Elektrische Geräte ausschalten
- Türen und Fenster schließen (nicht verschließen)
- Sammelplatz aufsuchen und Schüler/innen auf Vollzähligkeit überprüfen/  
Meldung an Schulleitung über Vollzähligkeit oder von vermissten Schüler/innen
- Eventuell Löschmaßnahmen mit Feuerlöscher, Wandhydrant oder Löschdecke durchführen

## **Aufgaben des Hausmeisters im abwehrenden Brandschutz sind z.B.:**

- Die Alarmierung der Feuerwehr
- Die Auslösung des Hausalarm/Räumungsalarm
- Die technischen Brandschutzeinrichtungen, wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Betrieb nehmen
- Zufahrt für die Feuerwehr sicherstellen
- Eventuell Löschmaßnahmen mit Feuerlöscher, Wandhydrant oder Löschdecke durchführen
- Für den Feuerwehreinsatzleiter in technischen Fragen zum Gebäude bereitstehen

**Überwachung des Brandschutzes:** Alle Brandschutzausrüstungen und deren Instandhaltung/Ergänzung werden durch den Schulleiter oder eine durch ihn benannte Person überwacht.

**Verantwortlichkeiten:** Die Sicherheitsbeauftragten oder deren Vertreter sind für die praktische Ausbildung der Mitarbeiter in der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschgeräte zuständig. Über alle Unterweisungen, Übungen und die Ausgabe von Merkblättern ist ein Nachweis mit Angaben zum Inhalt, Datum und Teilnahme zu führen.

## C02 – Alarmplan

(von der Schule auszufüllen)

	Telefon dienstlich	Telefon privat	Telefon mobil
Direktor/ in (Name)			
Stellvertretende/r Rektorin (Name)			
Sicherheitsbeauftragte/ r (Name)			
Hausmeister (Name)			
Feuerwehr	112		
Polizei	110		
Nächster Unfallarzt (Name u. Ort)			
Rettungsdienst	112		
Krankenhaus (Name u. Ort)			

Aufsteller:

## **C03 – Sicherheitsmassnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige **UNTERBRECHUNG** des Betriebes wird durch den Schulleiter bzw. durch seine Vertreter angeordnet.
- Die Mitarbeiter sind zu informieren.
- Alle begonnenen Tätigkeiten sind umgehend einzustellen, alle Personen sind ohne Hervorrufen einer Paniksituation auf den gekennzeichneten Rettungswegen aus dem Gebäude zu leiten und zum Sammelplatz zu bringen.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Die Klassenlehrer kontrollieren die Vollzähligkeit und melden sie dem Einrichtungsleiter.
- Nach Sichtung der Situation: Räumung (auch weiterer Teilbereiche) durchführen und Örtlichkeiten überprüfen. Ortskundige müssen Behinderte oder verletzte Personen betreuen.
- Besondere technische Einrichtungen (wie z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen) sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand (Spannungslosigkeit) zu bringen.

Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

**Büro Schwalbach**

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

## **C04 – Löschmaßnahmen**

Sofern keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Einzelnen oder einer hilfsbedürftigen Person besteht, ist es jeder gehalten sich an Löschversuchen bzw. an Massnahmen zur Gefahrenabwehr zu beteiligen.

## **C05 – Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Zur Vorbereitung des Einsatzes sind die Feuerwehrezufahrten, Entnahmestellen für Löschwasser, Aufstellflächen für die Feuerwehr frei zu halten.

Die anrückende Feuerwehr wird von der Schulleitung über die Gefahrenlage unterrichtet; insbesondere über derzeit bestehende besondere Gefahren und den aktuellen Status der Gebäuderäumung. Schlüssel und Feuerwehrpläne sind soweit möglich bereitzuhalten.

## **C06 – Nachsorge**

Die Schulleitung oder eine von ihr zu benennende Person hat über den einwandfreien Zustand von Brandmeldeanlagen und Löscheinrichtungen sowie allen weiteren brandschutztechnischen Einrichtungen zu wachen. Defekte oder benutzte Einrichtungen sind unverzüglich zu ersetzen oder instand zu setzen.

Im Vorfeld eines Feuerwehreinsatzes und nach Beendigung desselben entscheidet sie über geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr.

---

Aufsteller:

# Brandschutzordnung nach DIN 14096; Teil A., B. und C.

Bitte ergänzen (Schulname), (Strasse und Hausnummer), (PLZ, Ort) Stand: 01.03.2017

Seite 37 von 39

VdS 2036 : 2001-01 (03) Copyright by Vds Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Str. 174, D-50735 Köln, Fax: 0221 - 77 66 109

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/> _____		
1	<b>Arbeitsort / -stelle</b> Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von ..... m, Höhe von ..... m, Tiefe von ..... m
2	<b>Arbeitsauftrag</b> (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name): _____
<b>3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr</b>		
3a	<b>Beseitigung der Brandgefahr</b>	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind. <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3b	<b>Bereitstellung von Löschmitteln</b>	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3c	<b>Brandposten</b>	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	<b>Brandwache</b>	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____
<b>4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr</b>		
4a	<b>Beseitigung der Explosionsgefahr</b>	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
4b	<b>Überwachung</b>	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	<b>Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen</b>	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
5	<b>Alarmierung</b>	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	<b>Auftraggeber</b> Unternnehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG _____
7	<b>Ausführender Unternnehmer</b> (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. _____ Datum _____ Unterschrift des Unternnehmers oder seiner Beauftragten _____
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift _____

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer

Aufsteller:

Partnerschaft

**Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger**

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
 Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

Büro Schwalbach

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
 Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
 Mobil: 0170 – 6214108  
 E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de

# Brandschutzordnung nach DIN 14096; Teil A., B. und C.

Bitte ergänzen (Schulname), (Strasse und Hausnummer), (PLZ, Ort) Stand: 01.03.2017

Seite 38 von 39

Anhang 2 der „Richtlinie für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren“ (Stand: 5. November 2014)

Überprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch das zuständige Staatliche Schulamt.

1	Die Brandschutzverordnung liegt aktualisiert vor. Die Anlage A hängt aus und die Anlagen B + C sind einsehbar und allen Kolleginnen und Kollegen bekannt.	ja	nein
2	Die Fluchtpläne sind an den vorgesehenen Stellen im Gebäude ausgehängt.	ja	nein
3	Vor der angekündigten Alarmprobe fand eine Unterweisung in die aktuelle Brandschutzordnung statt.	ja	nein
4	Die Fluchtwegekennzeichnung ist vollständig vorhanden und die Sicherheitsbeleuchtung funktioniert.	ja	nein
5	Die Feuerlöscher und andere Brandschutzeinrichtungen wurden zuletzt geprüft am:	Datum	
6	Die in jedem Schuljahr durchzuführende Sicherheitsbegehung wurde abgeschlossen am:	Datum	
7	Die erste der beiden jährlichen Räumungsübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
8	Die zweite der beiden jährlichen Räumungsübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
9	Die Feuerwehr wurde zur Räumungsübung eingeladen.	ja	nein
10	Die Feuerwehr hat an der Räumungsübung teilgenommen.	ja	nein
11	Erkannte Mängel, die im Verantwortungsbereich der Schule liegen, wurden der Schulaufsichtsbehörde gemeldet.	ja	nein
12	Die an die Schulaufsichtsbehörde gemeldeten Mängel wurden beseitigt.	ja	nein
13	Erkannte Mängel, die im Verantwortungsbereich des Schulträgers liegen, wurden diesem gemeldet.	ja	nein
14	Der Schulträger hat die gemeldeten Mängel beseitigt.	ja	nein
15	Bei der Räumungsübung wurden die Regelungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt:	ja	nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Schulleiter/in

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Aufsteller:

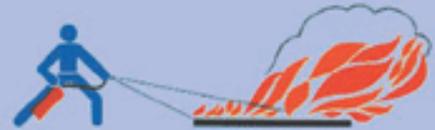
## Hinweis für den richtigen Einsatz von Feuerlöschern

Falsch

Richtig



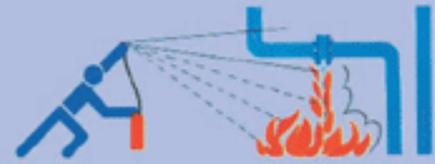
Feuer in Windrichtung angreifen



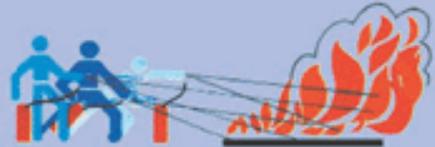
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen



Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen



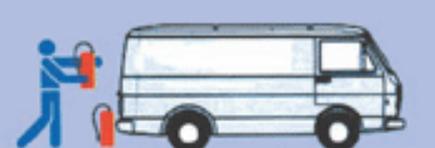
Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander



Vorsicht vor Wiederentzündung



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen.  
Feuerlöscher neu füllen lassen.



Aufsteller:

Partnerschaft

Demme & Dipl.-Ing. (FH) Jerger

Sachverständigen- und Ingenieurbüro  
Für Vorbeugenden Brandschutz und Hochbau

Büro Schwalbach

Höhenstraße 13 I 65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel.: 06196 – 6524603 I Fax.: 06196 – 6524604  
Mobil: 0170 – 6214108  
E-Mail: sascha\_jerger@t-online.de